

Satzung
zur Änderung der
Satzung der Stadt Landstuhl über die Fernwärmeversorgung
in Teilen der Stadt Landstuhl
vom 6. Oktober 2021

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat aufgrund der §§ 24, 26 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) am 5. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang und Gebietsbeschreibung

In dem Gebiet der Stadt Landstuhl, welches in der Planzeichnung Anlage 1 mit einer roten Linie umgrenzt ist, wird Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen. Die Planzeichnung Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grenzen des Gebietes verlaufen wie folgt:

Beginnend am Bismarckturm der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 876/19 und 876/72, diesem nach Südwesten folgend und im weiteren Verlauf in südlicher Richtung abknickend bis zur Straße Plan-Nr. 1040 (Tor West) Dr.-Hitzelberger-Straße.

Von hier aus in westlicher Richtung dem nördlichen Straßenrand (Plan-Nr. 1040, 965/18, 1048, 873/10, 873/8, 872/16, 872/13, 873/5 und 873/4) folgend zur südöstlichen Grundstücksecke des Grundstückes Plan-Nr. 871/31.

Das Grundstück Plan-Nr. 871/31 nach Norden und abknickend nach Westen und schließlich nach Süden umschließend bis zur L 470. Dieser am Südrand des Grundstückes Plan-Nr. 871/31 nach Osten folgend bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Grundstückes Plan-Nr. 871/31.

Von hier aus die Dr.-Hitzelberger-Straße (Grundstück Pl.-Nr. 873/4) überspringend, folgt die Grenze dem südlichen Straßenrand in östlicher Richtung (Grundstück Pl.-Nr. 873/4 und 873/5) bis zur Kreuzung mit dem Weg Plan-Nr. 872/2, diesem entlang folgend in südlicher Richtung bis zur L 470.

Von hier aus am nördlichen Straßenrand der L470 (Plan-Nr. 968/35) nach Osten bis zur Langwiedener Straße und von dort entlang des nördlichen Straßenrandes der Langwiedener Straße weiter in östlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Kasernengeländes (Plan-Nr. 876/72).

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze dieses Kasernengeländes (Grundstück Plan-Nr. 876/72) bis zur Luitpoldstraße (Grundstück Plan-Nr. 876/68). Die Luitpoldstraße am Tor Ost überquerend, an der östlichen Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 873/32 in nördliche und anschließend in westlicher Richtung bis zur Grenze des Grundstückes 876/30. Der östlichen Grenze dieses Grundstückes nach Norden und Nordosten folgend bis zur Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 876/72 und von dort weiter in nordöstlicher und nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Bismarkturm (Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 876/19).

Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird oder werden wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Landstuhl anzuschließen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben die Grundstücke, auf denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung emissionsarme Heizungseinrichtungen betrieben werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken.

Diese Verpflichtung obliegt neben den Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten allen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

Der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Kohle- oder Braunkohleprodukten, Holz, Mineralöl oder anderen Stoffen, die auch Rauch oder Abgase entwickeln können, ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet.

Zulässig ist die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung sowie der kurzfristige periodische Kleinverbrauch von Heizgeräten und Küchengeräten, die mit anderen Energien betrieben werden. Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist im Rahmen der Gesetze zu privaten Zwecken gestattet.

Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Fernheizleitungen versehen sind.

Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang begründet.

Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernheizleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadtwerke alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- oder Umbau wesentlich geändert werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, zu dulden.

Beauftragte der Stadt Landstuhl und der Stadtwerke Landstuhl sind berechtigt, das anschlusspflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Fernwärmeleitungen zu betreten.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 06. Oktober 2021

Im Original gezeichnet

(Hersina)

Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 6. Oktober 2021

Im Original gezeichnet

(Dr. Degenhardt)

Bürgermeister

Anlage 1
zur
Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Landstuhl über die Fernwärmeversorgung
in Teilen der Stadt Landstuhl vom xx.xxxxxx.2021

27.08.2021



Maßstab= 1:11000

